GEMARKUNG: DABRINGHAUSEN
Maßstab 1:500



BEBAUUNGSPLAN

HÖFERHOF

STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : DABRINGHAUSEN
FLUR : 12 / 18
B-PLAN NR : 7

1. AUSFERTIGUNG

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO VOM 15.09.1977 UND DER PlanzVO VOM 19.01.1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BauO NW VOM 27.01.1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BBauG UND § 4 DER 1. DVO DES BBauG VOM 29.11.1960 SOWIE § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 21.04.1970

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GE — GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
MIT EINSCHRÄNKUNG (GEM. ... ERL.

I / II — ZONIERUNGSGRENZE

Zone I

Nicht zugelassen sind Anlagen nach Nr. 1 bis 211 des Runderlasses "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung" (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 07. 1974 - MBl. NW S. 992 -) sowie vergleichbare Anlagen.

Zone II

Nicht zugelassen sind Anlagen nach Nr. 1 - 195; 197 - 199 und 201 - 207 des Runderlasses "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung" (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 07. 1974 - MBl. NW S. 992 -) sowie vergleichbare Anlagen.

Zone III

Nicht zugelassen sind Anlagen nach Nr. 1 bis 193 des Runderlasses "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung" (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 07. 1974 - MBl. NW S. 992 -) sowie vergleichbare Anlagen.

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BauNVO

6,0 — BAUMASSENZAHL GEM. § 21 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO

BAUGRENZE

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ... HÖCHSTGRENZE
AUSNAHMEN GEM. § 17 (5) BauNVO MÖGLICH

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GEM. § 24 BBauG

VERKEHRSFLÄCHE — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P — PARKPLÄTZE — P ÖFFENTLICH

ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG ... DIE MIT BESONDERER FARBE KEIN BERECHTIGTER ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MÖGLICH

ANBAUVERBOTS- / ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE

Bauvorhaben innerhalb der 100 m - bzw. 40 m - Anbaubeschränkungszone sind der Straßenbauverwaltung zur Stellungnahme vorzulegen:

a) Es dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 101 und auf dem Anschlußstellenast der A 31 weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden oder beeinträchtigen.

b) Es sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 101 und auf dem Anschlußstellenast der A 31 nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) Es dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur L 101 und zu dem Anschlußstellenast der A 31 angebracht oder aufgestellt werden.

d) Es muß sichergestellt sein, daß die anfallenden Schmutz- und Oberflächenwässer weder der Straßenentwässerung zugeführt noch zu den Straßen L 101 und Autobahnauffahrt A 31 hin abgeleitet werden.

HAUPTABWASSERLEITUNG — FG — ... RUNGSLEITUNG

Lr — LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT WERMELSKIRCHEN FÜR DIE EINLEGUNG EINER ABWASSERLEITUNG U. SONSTIGE VERSORGUNGSTRASSEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BESTEHENDE GEBÄUDE

z.B. 3.00 — MASSZAHL IN m

115.00 — PARALLELE MIT VERMASSUNG

GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

157.99 — HÖHENPUNKT

+60+ — VERMASSUNG

BÖSCHUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BBauG VOM 18.08.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 24.4.1978 AUFGESTELLT

WERMELSKIRCHEN, DEN 2.5.1978

BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.6.1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT EIN STRASSENBAUPROJEKT ZUGRUNDE

WERMELSKIRCHEN, DEN 5. Juni 1978

Dipl.-Ing. Bischoff Öff. best. Vermessungsingenieur

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. § 2a (2) BBauG VOM 18.08.1976 HAT DURCH OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 22.9.78 BIS 23.10.78 STATTGEFUNDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23.10.1978

BÜRGERMEISTER

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

WERMELSKIRCHEN, DEN 20.6.1979

DEZERNENT

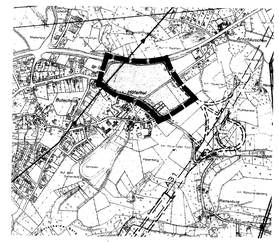
GENEHMIGUNG

MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN, SOWEIT ER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BEINHALTET, GENEHMIGT.

BERGISCH GLADBACH, DEN 10. Jan. 1980

DER OBERKREISDIREKTOR
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
IM AUFTRAG

ÜBERSICHTSPLAN



OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG VOM 18.08.1976 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 29.5.79 ÖFFENTLICH VOM 18.6.1979 BIS 18.7.1979 AUS

WERMELSKIRCHEN, DEN 20.7.1979

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 3.9.1979 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG VOM 18.08.1976 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW

WERMELSKIRCHEN, DEN 20.9.79

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBauG VOM 18.08.1976 GENEHMIGT

KÖLN, DEN 11.12.1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHEN UND TEXT MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN WURDE AM 26.1.1980 GEM. § 12 BBauG VOM 18.08.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

WERMELSKIRCHEN, DEN 29.1.1980

STADTDIREKTOR